

Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation

*der Universität der Bundeswehr München
(RahBest)*

August 2020

Redaktion:
Satzungsangelegenheiten der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004-4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de

Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation
der Universität der Bundeswehr München
(RahBest)

vom 13. August 2020

Aufgrund des Anerkennungsbescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1981 - Nr. I A 6 - 5/126 242 - erlässt das Bundesministerium der Verteidigung folgende Rahmenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Grundlagen	7
§ 1 Name und Signet	7
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben, Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre	7
§ 3 Zusammenwirken mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Internationalisierung	8
§ 4 Gleichstellung von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 5 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	10
§ 6 Koordination der Forschung	10
§ 7 Forschung mit Mitteln Dritter	11
§ 8 Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	12
§ 9 Freistellung für Forschung	12
§ 10 Bewertung von Forschung, Studium, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung der Geschlechter	12
§ 11 Akademische Angelegenheiten, Satzungsrecht und sonstige Angelegenheiten	13
§ 12 Hochschulordnungen	13
§ 13 Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten	14
§ 14 Haushaltsangelegenheiten	14
§ 15 Mitglieder der Universität der Bundeswehr München	14
§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§ 17 Ausschluss wegen Befangenheit	16

Teil B Aufbau und Organisation der UniBw M	17
I. Zentrale Organe der UniBw M.....	17
§ 18 Zentrale Organe.....	17
§ 19 Leitungsgremium	17
§ 20 Präsidentin bzw. Präsident	19
§ 21 Wahl und Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten	20
§ 22 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten	21
§ 23 Kanzlerin bzw. Kanzler	22
§ 24 Erweiterte Hochschulleitung	22
§ 25 Senat.....	23
§ 26 Universitätsrat	24
§ 27 Verwaltungsrat.....	25
II. Fakultäten	26
§ 28 Fakultät	26
§ 29 Organe der Fakultät	27
§ 30 Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan.....	27
§ 31 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans.....	29
§ 32 Studiendekanin, Studiendekan	30
§ 33 Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat.....	31
III. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	33
§ 34 Zentrale Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	33
§ 35 Zentrale Einrichtungen.....	34
§ 36 Center for Intelligence and Security Studies.....	34
§ 37 Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data	35
§ 38 Campus Advanced Studies Center.....	35
§ 39 Medienzentrum	35
§ 40 Zentralinstitut studium plus	36
§ 41 Universitätsbibliothek.....	36
§ 42 Rechenzentrum.....	36
§ 43 Sprachenzentrum.....	37
§ 44 Sportzentrum	37
§ 45 Einer Fakultät zugeordnete wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	37

IV. Akademische Selbstverwaltung	38
§ 46 Gremien	38
§ 47 Verfahrensvorschriften für Gremien.....	39
§ 48 Wahlvorschriften für Senat und Fakultätsräte.....	40
§ 49 Hochschulöffentlichkeit	41
V. Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	41
§ 50 Konvent und Erweiterter Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	41
VI. Studierendenbereich	42
§ 51 Aufgaben und Organisation	42
§ 52 Leiterin bzw. Leiter Studierendenbereich, Leiterinnen bzw. Leiter der Studierendenfachbereiche	43
Teil C Personal.....	44
I. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	44
§ 53 Einstellungsvoraussetzungen	44
§ 54 Vertretungsweise Wahrnehmung einer Professur	45
§ 55 Dienstaufgaben.....	45
§ 56 Nebentätigkeiten	46
§ 57 Akademische Würde „Professorin“ bzw. „Professor“ und Berufsbezeichnungen	46
§ 58 Rechte von Professorinnen und Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand; Exzellente Emeritae und Exzellente Emeriti.....	47
II. Berufungsverfahren	48
§ 59 Vorprüfung, Ausschreibung	48
§ 60 Bestellung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters	48
§ 61 Berufungskommission.....	49
§ 62 Berufungsvorschlag	50
§ 63 Sondervotum.....	51
§ 64 Behandlung im Senat und im Leitungsgremium	52
§ 65 Abschluss des Berufungsverfahrens	53

III. Weitere wissenschaftlich Tätige	54
§ 66 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	54
§ 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	55
§ 68 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	55
§ 69 Rechtsstellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ..	56
§ 70 Widerruf der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	56
§ 71 Privatdozentinnen und Privatdozenten	57
§ 72 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.....	57
§ 73 Widerruf der Lehrbefugnis	57
§ 74 Lehrbeauftragte.....	58
§ 75 Wissenschaftliche Hilfskräfte	59
§ 76 Studentische Hilfskräfte	59
IV. Nichtwissenschaftliche Beschäftigte	60
§ 77 Nichtwissenschaftliche Beschäftigte	60
V. Arbeitsverträge für eine bestimmte Dauer	60
§ 78 Befristung von Arbeitsverträgen	60
Teil D Studierende und Gaststudierende	61
§ 79 Allgemeine Bestimmungen	61
§ 80 Studierendenvertretungen	61
§ 81 Aufgaben und Rechte der Studierendenvertretungen	62
Teil E Studium und Prüfungen, Akademische Grade	65
§ 82 Grundsätze des Studiums	65
§ 83 Hochschulprüfungen	65
§ 84 Verleihung akademischer Grade	66
§ 85 Verleihung von Würden und akademischen Graden ehrenhalber.....	66
Teil F Schlussbestimmungen	66
§ 86 Inkrafttreten.....	66
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	67

Teil A

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Name und Signet

(1) Die Universität führt den Namen „Universität der Bundeswehr München“ (UniBw M).

(2) Die UniBw M führt ein Signet (Kopf der Pallas Athene).

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben, Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre

(1)¹Die UniBw M ist eine vom Freistaat Bayern als Universität mit universitären Studiengängen und Studiengängen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften staatlich anerkannte Einrichtung des Bildungswesens im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). ²Sie ist mitgliederschaftlich organisiert und verwaltet ihre akademischen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Rahmenbestimmungen (RahBest) selbst. ³Ihr Träger ist die Bundesrepublik Deutschland.

(2)¹Die UniBw M dient der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung von Offizieranwärterinnen, Offizieranwärttern und Offizieren der Streitkräfte. ²Ferner können an der UniBw M auch zivile Studierende im Rahmen freier Kapazitäten und in Abstimmung mit dem BMVg studieren.

(3)¹Die UniBw M dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. ³Die UniBw M fördert leistungsfähige Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie die Weiterbildung ihres Personals. ⁴Sie dient der akademischen Weiterbildung und führt Veranstaltungen der Weiterbildung durch. ⁵Die UniBw M fördert den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die den Übergang in das zivile Berufsleben erleichtern. ⁶Sie wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung von Personen hin, die eine Promotion anstreben, und bietet für diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten forschungsorientierte Studien an.

(4)¹Die UniBw M fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. ²Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung. ³Die UniBw M trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der UniBw M möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ⁴Die UniBw M fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange, die fremdsprachliche Ausbildung und den Sport.

(5)¹Die UniBw M wirkt mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördert den Wissens- und Technologietransfer. ²Sie fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

(6)Die UniBw M unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7)¹Die UniBw M dient in den universitären Studiengängen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbindet diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ²In den Studiengängen des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften vermittelt die UniBw M durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt; in diesem Rahmen führt sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

(8)¹Die der UniBw M obliegenden wissenschaftlichen Aufgaben werden von ihren Mitgliedern in der durch Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit erfüllt. ²Der Träger und die UniBw M stellen sicher, dass ihre Mitglieder die durch Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³Die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der UniBw M ordnen.

§ 3

Zusammenwirken mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Internationalisierung

(1)¹Die UniBw M wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Die UniBw M fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. ³Sie fördert die Mobilität der Studierenden und wirkt auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(2)Das Zusammenwirken gemäß Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung.

§ 4

Gleichstellung von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

(1)¹Die UniBw M fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und berücksichtigt diese als Leitprinzip; sie wirkt auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Nachteile hin. ²Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und

Männern werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes bzw. des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) gefördert. ³Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der UniBw M.

(2)¹Um den Gleichstellungsauftrag im zivilen und im militärischen Bereich wahrnehmen zu können, werden für die UniBw M eine zivile und eine militärische Gleichstellungsbeauftragte sowie jeweils eine Stellvertreterin bestellt. ²Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die UniBw M bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. ³Bei vorübergehender Verhinderung einer Gleichstellungsbeauftragten wird diese durch ihre Stellvertreterin vertreten.

(3)¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der zivilen Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Erlassen. ²Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der militärischen Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und dem Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Erlassen. ³Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wirkt hinsichtlich aller zivilen Mitglieder der UniBw M und die militärische Gleichstellungsbeauftragte wirkt hinsichtlich aller soldatischen Mitglieder der UniBw M bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten mit, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung von Unterrepräsentanzen, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen.

(4)¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind unmittelbar der Leitung der UniBw M zugeordnet. ²Sie haben ein unmittelbares Vortragsrecht und eine unmittelbare Vortragspflicht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und sind in der Ausübung ihrer Tätigkeiten als Gleichstellungsbeauftragte weisungsfrei.

(5)Die Gleichstellungsbeauftragten sind keine Interessensvertretung. Ihre Mitwirkung erfolgt zeitlich vor der Beteiligung der Interessensvertretungen und regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist.

(6)¹Die zivile Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der UniBw M nach den Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in geheimer Wahl durch die weiblichen Beschäftigten der UniBw M gewählt und durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw M bestellt. ²Die militärische Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M nach den Vorschriften des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in geheimer Wahl durch die Soldatinnen der UniBw M gewählt und durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw M bestellt. ³Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(7)¹Die Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M gehören der Erweiterten Hochschulleitung, dem Senat und dem Verwaltungsrat stimmberechtigt an. ²Im Senat und im Verwaltungsrat wird die Stimmabgabe beider Gleichstellungsbeauftragten zusammen gewichtet wie die Stimmabgabe eines Mitglieds des Senats gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bzw. eines Mitglieds des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. ³In den Fakultätsräten sind die Gleichstellungsbeauftragten Mitglieder mit beratender Stimme und haben Antragsrecht. ⁴Ferner gehört die zivile Gleichstellungsbeauftragte den Berufungskommissionen als stimmberechtigtes Mitglied an; sie kann ihr Stimmrecht zur Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Belange an ein anderes Mitglied der Berufungskommission übertragen.

§ 5

Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1)¹Die Forschung an der UniBw M dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der UniBw M alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. ³Die an der UniBw M in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. ⁴Zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte der Forschung am Menschen ist die Ethik-Kommission der UniBw M anzurufen.

(2)Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 6

Koordination der Forschung

¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der UniBw M durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten koordiniert. ²Zur wechselseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirkt die UniBw M mit anderen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ³Forschungsschwerpunkte nach § 25 Absatz 3 Nr. 3 sollen an der UniBw M besonders gefördert werden.

§ 7

Forschung mit Mitteln Dritter

(1)¹Die in der Forschung tätigen Mitglieder der UniBw M sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der UniBw M zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. ²Die Durchführung von Vorhaben gemäß Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2)Ein Mitglied der UniBw M ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1 an der UniBw M durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der UniBw M sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3)¹Ein Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1 ist vor seiner Durchführung der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. ²Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ³Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der UniBw M für ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 darf von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4)¹Die Mittel für Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1, die in der UniBw M durchgeführt werden, werden von der UniBw M verwaltet. ²Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundes.

(5)¹Aus Mitteln Dritter finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der UniBw M durchgeführt werden, werden als Personal der UniBw M in einem Arbeitsverhältnis eingestellt. ²Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von dem Mitglied der UniBw M, welches das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.

(6)Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der UniBw M durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der UniBw M für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der UniBw M für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7)Das Nähere regeln Richtlinien des BMVg.

§ 8

Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 9

Freistellung für Forschung

Die Freistellung der an der UniBw M tätigen Professorinnen und Professoren für Forschung ist möglich. Die Gewährung von Forschungsfreiräumen wird durch das BMVg geregelt.

§ 10

Bewertung von Forschung, Studium, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung der Geschlechter

(1) ¹Die Arbeit der UniBw M in Forschung, Studium und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden. ³Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die UniBw M entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und soll hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen lassen. ²Die UniBw M und die externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 dürfen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ³Die betroffenen Mitglieder der UniBw M sind insoweit zur Mitwirkung und auch zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. ⁴Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) ¹Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden; eine Auskunftspflicht besteht nicht. ²Näheres regelt die Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO).

§ 11

Akademische Angelegenheiten, Satzungsrecht und sonstige Angelegenheiten

(1)¹Die UniBw M nimmt die akademischen Angelegenheiten als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. ²In diesem Bereich unterliegt sie der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des BMVg. ³§ 12 Absatz 1 bleibt unberührt. ⁴Alle sonstigen Angelegenheiten werden von der UniBw M als Dienststelle im Geschäftsbereich des BMVg wahrgenommen.

(2)Zu den akademischen Angelegenheiten gehören die mit der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Ausbildung, ihrer Weiterentwicklung und der Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere

1. der Lehrbetrieb und die Hochschulprüfungen,
2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Durchführung von Berufungsverfahren,
4. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur UniBw M ergebenden Rechte und Pflichten,
5. die Erarbeitung und der Erlass von Ordnungen zur Regelung akademischer und organisatorischer Angelegenheiten,
6. die Verleihung von Würden und akademischen Graden.

(3)Zu den sonstigen Angelegenheiten gehören insbesondere

1. die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 13,
2. die Verwaltung der Liegenschaften sowie Organisation und Betrieb aller Universitätseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen im Rahmen bestehender Zuständigkeitsregelungen,
3. die Ausübung des Hausrechts,
4. alle sonstigen Aufgaben als Dienststelle im Geschäftsbereich des BMVg.

§ 12

Hochschulordnungen

(1) Die von den Organen der UniBw M im Rahmen ihrer Zuständigkeit für akademische Angelegenheiten zu erlassenden Hochschulordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem StMWK und mit dem BMVg.

(2) ¹Hochschulordnungen werden von der UniBw M entsprechend der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen bekannt gemacht und veröffentlicht. ²Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, sofern in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Hochschulordnungen werden in den Allgemeinen Bekanntmachungen der UniBw M veröffentlicht.

§ 13

Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

¹Zu den Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere die administrativen Teile der akademischen Aufgaben sowie die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Personal- und Gebührenbearbeitung, des Liegenschaftswesens und der Beschaffung. ²§ 51 bleibt unberührt.

§ 14

Haushaltsangelegenheiten

(1) Der UniBw M werden Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen im Rahmen des Bundeshaushalts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

(2) ¹Die UniBw M meldet ihren Bedarf an Haushaltsmitteln im Rahmen des überjährigen Planungszyklus nach Vorgabe des BMVg. ²Auf Grundlage bestehender finanzieller Eckwerte erstellt die UniBw M unter Berücksichtigung zu leistender Aufgaben in Forschung und Lehre zeitgerechte Bedarfsaktualisierungen zur Finanzbedarfsanalyse sowie Planungsbeiträge zu Planungsvorschlägen künftiger Haushaltsjahre.

(3) ¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler berichtet über die Haushaltslage der UniBw M in den zentralen Gremien der UniBw M. ²Ihre oder seine Stellung als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Mitglieder der Universität der Bundeswehr München

¹Mitglieder der UniBw M sind

1. die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich wissenschaftlich Tätigen:
 - a. die Professorinnen und Professoren,
 - b. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - c. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

wobei die Tätigkeit dann hauptberuflich ist, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht;

2. die nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen:
 - a. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - b. die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 - c. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten,
3. die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten:
 - a. die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - b. die Soldatinnen und Soldaten des Studierendenbereichs,
4. die Studierenden,
5. die Professurvertreterinnen und Professurvertreter,
6. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
7. die Personen, denen Würden der UniBw M ehrenhalber verliehen sind.

²Die nebenberuflich wissenschaftlich tätigen Mitglieder nach Nr. 2 a und b und die Mitglieder gemäß Nr. 6 und 7 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil.

³Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt, an den Wahlen zu den Organen teil.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der UniBw M und die weiteren an der UniBw M tätigen Personen haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die UniBw M und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der UniBw M wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder der UniBw M dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(3) ¹ Mitglieder der UniBw M und die weiteren an der UniBw M tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion an der UniBw M bekannt geworden und die ihrer Bedeutung und Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. ² Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. ³ Liegt ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vor und stellt dies das betroffene Gremium durch Beschluss fest, kann dieses dem Leitungsgremium vorschlagen, das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der akademischen Selbstverwaltung zu entheben; unmittelbare Wiederwahl des betreffenden Mitglieds ist ausgeschlossen. ⁴ Satz 3 findet auf das Leitungsgremium keine Anwendung.

(4) Die Mitglieder der UniBw M sind verpflichtet, die Schweigepflicht über persönliche Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit an der UniBw M erfassen und bearbeiten, zu beachten und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(5)¹Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der UniBw M durch Mitarbeit in den Gremien ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder. ²Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Wichtige Gründe für die Ablehnung einer Aufgabe in der Selbstverwaltung sind insbesondere Krankheit oder übermäßige Arbeitsbelastung. ⁴Über die Ablehnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 17

Ausschluss wegen Befangenheit

(1)¹Für Mitglieder von Gremien gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die §§ 20 und 21 VwVfG gelten auch für in Prüfungsverfahren Tätige.

(2)¹Über den Ausschluss wegen Befangenheit nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das betroffene Gremium ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht. ²Für Prüfungsverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

(3)Die Mitwirkung eines wegen seiner Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend sein konnte.

Teil B

Aufbau und Organisation der UniBw M

I. Zentrale Organe der UniBw M

§ 18

Zentrale Organe

Zentrale Organe der UniBw M sind

1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
2. das Leitungsgremium,
3. die Erweiterte Hochschulleitung,
4. der Senat,
5. der Verwaltungsrat,
6. der Universitätsrat.

§ 19

Leitungsgremium

(1)¹Die UniBw M wird durch das Leitungsgremium geleitet. ²Dem Leitungsgremium gehören stimmberechtigt an

1. die bzw. der hauptberufliche Vorsitzende (Präsidentin bzw. Präsident),
2. bis zu vier weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten),
3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

³Die Leiterin bzw. der Leiter Studierendenbereich gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.

(2)¹Das Leitungsgremium

1. führt die laufenden Geschäfte der UniBw M,
2. legt die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzung und der Entwicklung der UniBw M fest,
3. stellt Grundsätze für die Qualitätssicherung und Evaluierung auf,
4. legt gegenüber dem Verwaltungsrat Rechenschaft ab,
5. beschließt Vorschläge zu den RahBest und ihrer Änderung und legt diese dem Verwaltungsrat vor,
6. bestellt die Mitglieder von Kommissionen, soweit keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist,
7. bestellt nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität der Bundeswehr München (WahlO) und diesen RahBest Wahlorgane,
8. beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen sowie über die Organisation der Verwaltung der UniBw M,
9. schließt Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,

10. beschließt über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
11. beschließt unter Beachtung von durch die Gremien der UniBw M zu definierenden leistungsbezogenen Kriterien und der besonderen Situation der Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften sowie unter Beachtung der mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundenen staatlichen Maßgaben über die Verteilung der Stellen, Mittel und Räume,
12. stellt den Gesamthaushalt fest,
13. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, sofern in diesen RahBest nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

²Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der UniBw M tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ³Ist zweifelhaft, von welchem Gremium eine Angelegenheit zu behandeln oder zu entscheiden ist, bestimmt das Leitungsgremium die Zuständigkeit.

(3) Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten,

1. welche die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 betreffen, die Gleichstellungsbeauftragten,
2. welche die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, die Sprecherin bzw. den Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. welche die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten betreffen, die Vertreterin bzw. den Vertreter dieser Gruppe im Senat,
4. welche die Gruppe der Studierenden betreffen, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studentischen Konvents

beteiligen und Gelegenheit geben, das Anliegen vorzutragen.

(4)¹Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Gremien oder Mitglieder der UniBw M, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Gremiums tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Gremien kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit das betreffende Gremium auflösen und Neuwahlen anordnen. ⁴In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Organ die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁵Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ⁶Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5)¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Das Leitungsgremium kann Organe und Kommissionen mit Ausnahme des Senats, des Universitätsrats und des Verwaltungsrats zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

³In dringlichen Angelegenheiten kann es Senat, Universitätsrat oder Verwaltungsrat zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

(6) Das Leitungsgremium kann Kommissionen einsetzen.

§ 20 Präsidentin bzw. Präsident

(1)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die UniBw M hauptberuflich, beruft die Sitzungen des Leitungsgremiums und der Erweiterten Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz inne und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe. ²Sie bzw. er unterrichtet die zentralen Organe unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen über alle wichtigen, die UniBw M und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

(2)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsgremiums und der Erweiterten Hochschulleitung. ²Sie bzw. er hat Sitz und beratende Stimme im Senat und im Verwaltungsrat und die Berechtigung, an den Sitzungen des Universitätsrats sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen.

(3)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der an der UniBw M tätigen Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allgemein dienstlicher Hinsicht. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident wahrt die Ordnung an der UniBw M und übt das Hausrecht aus.

(4)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident trägt im Zusammenwirken mit den Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. ²Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht insoweit gegenüber den Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann hauptberuflich an der UniBw M tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner ihrer bzw. seiner Aufgaben und Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6)¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Präsidentin bzw. der Präsident für das Leitungsgremium die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich. ²Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten oder durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler einzeln vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin bzw. der Präsident durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten. ³Den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler können von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten

ständige Aufgaben übertragen werden.

§ 21

Wahl und Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie bzw. er den Aufgaben des Amts gewachsen ist.

(2)¹Der Verwaltungsrat leitet spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten das Verfahren zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein. ²Dazu bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Kommission mit fünf Mitgliedern und bestimmt hieraus eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ³Jede, auch eine zeitlich begrenzte, Mitgliedschaft in der Kommission schließt eine Bewerbung als Präsidentin bzw. Präsident aus. ⁴Die Kommission bereitet den Ausschreibungstext vor, sichtet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über zur Vorstellung geeignete Bewerberinnen und Bewerber.

(3)¹Der Verwaltungsrat beschließt den Ausschreibungstext. ²Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von der UniBw M mit Zustimmung des BMVg öffentlich ausgeschrieben.

(4)¹Der Verwaltungsrat erstellt eine Vorschlagsliste, die bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber in einer Reihung aufführt. ²Bei einer Wiederwahl kann der Vorschlag auf eine Person beschränkt sein. ³Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. ⁴Ergeht der Vorschlag zur Wiederwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats, ist eine vorherige Ausschreibung nicht erforderlich. ⁵Der Verwaltungsrat gibt dem Studentischen Konvent gemäß § 81 Absatz 3 Satz 3 Gelegenheit, zu der Vorschlagsliste Stellung zu nehmen.

(5)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident wird aufgrund dieser Vorschlagsliste des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem StMWK vom BMVg bestellt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 132 Absatz 8 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) für die Dauer von sechs Jahren zur Bundesbeamtin auf Zeit bzw. zum Bundesbeamten auf Zeit ernannt. ²Andernfalls wird ein entsprechend befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ³Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten soll nicht vorgeschlagen werden, wer die sechsjährige Amtszeit vor Eintritt in den Ruhestand nicht vollendet haben wird. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Wiederwahl gemäß Absatz 4.

(6)¹Kommt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Vorschlagsliste zustande, benennt das BMVg im Einvernehmen mit dem StMWK dem Verwaltungsrat geeignete Personen. ²Ist innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der UniBw M noch keine geeignete Person vorgeschlagen worden, kann das BMVg im Einvernehmen mit dem StMWK eine Präsi-

dentin bzw. einen Präsidenten bestellen.

(7) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Zustimmung des BMVg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats abgewählt werden.

§ 22

Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

(1)¹Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ²§ 20 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2)¹Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums und der Erweiterten Hochschulleitung. ²Sie haben Sitz und beratende Stimme in Senat und Verwaltungsrat sowie die Berechtigung, an den Sitzungen des Universitätsrats sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen. ³Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3)¹Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren durch den Verwaltungsrat gewählt und dem BMVg zur Bestellung vorgeschlagen. ²Mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss dem universitären Bereich, eine oder einer muss dem Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M (HAW/UniBw M) angehören.

(4)¹Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten schlägt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Verwaltungsrat eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger vor. ²Dem Studentischen Konvent wird gemäß § 81 Absatz 3 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats abgewählt werden.

(6)¹Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen. ²Steht die neue Vizepräsidentin bzw. der neue Vizepräsident nicht sogleich zur Verfügung, bleibt die bisherige Vizepräsidentin bzw. der bisherige Vizepräsident bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers weiter im Amt. ³Für den Fall der längerfristigen Verhinderung einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten können im Einvernehmen mit der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber die Regelungen der Sätze 1 und 2 entsprechend angewendet werden.

§ 23

Kanzlerin bzw. Kanzler

(1)¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist grundsätzlich für die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der UniBw M zuständig. ²Sie bzw. er leitet die Zentrale Verwaltung.

(2)¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 BHO. ²Das der bzw. dem Beauftragten für den Haushalt bei der Ausführung des Haushalts zustehende Widerspruchsrecht ist gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geltend zu machen. ³Gibt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Widerspruch nicht statt, ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

(3)¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsgremiums und der Erweiterten Hochschulleitung. ²Sie bzw. er hat Sitz und beratende Stimme in Senat und Verwaltungsrat sowie die Berechtigung, an den Sitzungen des Universitätsrats sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen.

(4)¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird im Benehmen mit dem StMWK vom BMVg ernannt; der Verwaltungsrat hat das Vorschlagsrecht. ²Die Ernennung zur Kanzlerin bzw. zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ³Sie bzw. er soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann vom BMVg im Benehmen mit dem StMWK auf Vorschlag des Verwaltungsrats abberufen werden.

(5)¹Für die Kanzlerin bzw. den Kanzler bestellt das Leitungsgremium eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. ²Die Vertreterin bzw. der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder auf deren bzw. dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin bzw. des Kanzlers wahr. ³Das Leitungsgremium kann die Vertreterin bzw. den Vertreter abberufen.

§ 24

Erweiterte Hochschulleitung

(1)¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören stimmberechtigt an

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Sprecherin bzw. der Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents,
5. die Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M.

²Die Leiterin bzw. der Leiter Studierendenbereich gehört der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme an.

(2)Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Er-

weiteren Hochschulleitung und beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt das Leitungsgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der UniBw M unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor,
3. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und legt diese dem Senat vor,
4. beschließt über ihr vom Leitungsgremium angetragene Grundsatzfragen und Schwerpunkte im Rahmen des Haushalts unter Beachtung der Entwicklungspläne, der durch die Gremien der UniBw M zu definierenden leistungsbezogenen Kriterien und der Erkenntnisse aus der Evaluierung von Forschung und Lehre,
5. wählt die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 25 Senat

(1)¹Dem Senat gehören stimmberechtigt an

1. fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Professorenschaft, die sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zusammensetzt; dabei muss mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem HAW/UniBw M stammen,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
5. die Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M.

²Die Mitglieder des Leitungsgremiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören. ⁴Die Stimmabgabe beider Gleichstellungsbeauftragten wird zusammen gewichtet wie die Stimmabgabe eines Mitglieds des Senats gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der UniBw M zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. beschließt über Forschungsschwerpunkte sowie Anträge auf Einrichtung von Forschungszentren, Sonderforschungsbereichen und entsprechenden Einrich-

tungen,

4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungskommissionen und Erweiterten Fakultätsräten beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Fakultätsräte Vorschläge der UniBw M für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
7. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies in diesen RahBest vorgesehen ist.

(4) Der Senat kann Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder bestellen.

§ 26 Universitätsrat

(1)¹Dem Universitätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder eine Absolventin bzw. ein Absolvent der UniBw M, zwei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft bzw. der beruflichen Praxis sowie zwei Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur an.²Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten können darüber hinaus bis zu zwei Persönlichkeiten zusätzlich stimmberechtigt aufgenommen werden.³Mitglieder der UniBw M können dem Universitätsrat nicht angehören.⁴Die Absolventin bzw. der Absolvent soll ihre bzw. seine Hochschulabschlussprüfung bei der ersten Bestellung vor nicht mehr als neun Jahren abgelegt haben.⁵Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teilzunehmen.

(2)¹Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.²Bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden leitet das lebensälteste Mitglied des Universitätsrats die Sitzung.

(3)¹Der Universitätsrat

1. gibt Initiativen für die Profilbildung der UniBw M und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung,
2. berät und unterstützt das Leitungsgremium in allen wichtigen Angelegenheiten der UniBw M,
3. gibt Empfehlungen zur Änderung und Weiterentwicklung des Studienangebots, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen an der UniBw M,
4. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
5. nimmt auf Anregung des Senats, der Erweiterten Hochschulleitung oder des Leitungsgremiums zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

²Das Leitungsgremium hat die Empfehlungen des Universitätsrats zu würdigen. ³Es hat dem Universitätsrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn es einer Empfehlung des Universitätsrats nicht entsprechen will.

(4) Der Universitätsrat soll bei Angelegenheiten,

1. welche die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 betreffen, den Gleichstellungsbeauftragten,
 2. welche die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. welche die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten betreffen, der Vertreterin bzw. dem Vertreter dieser Gruppe im Senat,
 4. welche die Gruppe der Studierenden betreffen, dem Studentischen Konvent,
- Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(5) § 16 Absätze 2 bis 4 und § 17 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats werden von der Erweiterten Hochschulleitung gewählt und dem BMVg zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt vier Jahre. ³Eine erneute Bestellung für weitere vier Jahre ist einmal zulässig. ⁴Die Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrats ist ehrenamtlich. ⁵Das Amt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.

§ 27 Verwaltungsrat

(1) ¹Dem Verwaltungsrat gehören stimmberechtigt an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. die Mitglieder des Universitätsrats,
3. die Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M.

²Die Mitglieder des Leitungsgremiums gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an. ³Die Stimmabgabe beider Gleichstellungsbeauftragten wird zusammen gewichtet wie die Stimmabgabe eines Mitglieds des Verwaltungsrats gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 2.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats; die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrats ist stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

(3) ¹Der Verwaltungsrat

1. beschließt Vorschläge für die RahBest,
2. erstellt eine Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
3. wählt die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
4. beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,

5. beschließt den Vorschlag für die Ernennung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers,
6. gibt Initiativen und Empfehlungen zur Entwicklungsplanung,
7. beschließt den Entwicklungsplan der UniBw M,
8. beschließt Vorschläge zur Gliederung der UniBw M, einschließlich der Gliederung in Fakultäten sowie in zentrale Einrichtungen,
9. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
10. beschließt über die Verleihung von Würden ehrenhalber,
11. nimmt den Rechenschaftsbericht des Leitungsgremiums entgegen und kann über diesen beraten,
12. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies in diesen RahBest vorgesehen ist.

(4) § 16 Absätze 2 bis 4 und § 17 gelten entsprechend.

II. Fakultäten

§ 28 Fakultät

(1)¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der UniBw M. ²Sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der UniBw M und der Zuständigkeit der zentralen Organe der UniBw M für ihr Gebiet die Aufgaben der UniBw M. ³Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Angehörigen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ⁴Die Fakultät stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen erforderlich ist.

(2)Die UniBw M gliedert sich in die universitären Fakultäten:

1. Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften,
 2. Elektrotechnik und Informationstechnik,
 3. Informatik,
 4. Luft- und Raumfahrttechnik,
 5. Humanwissenschaften,
 6. Staats- und Sozialwissenschaften,
 7. Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
- und in die Fakultäten des HAW/UniBw M:
8. Betriebswirtschaft,
 9. Elektrotechnik und Technische Informatik,
 10. Maschinenbau.

(3)Fakultäten arbeiten insbesondere in gemeinsamen Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung oder der anwendungsbezogenen Entwicklung zusammen.

(4)¹Mitglieder einer Fakultät sind die Mitglieder der UniBw M, die in dieser Fakul-

tät überwiegend tätig sind, und die Studierenden in einem Studiengang, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. ²Für Studierende in Studiengängen, die von mehreren Fakultäten getragen werden, wird durch die Immatrikulation die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten begründet.

(5)¹Jedes Mitglied der UniBw M kann nur Mitglied einer Fakultät sein; abweichend hiervon kann auf ihren bzw. seinen Antrag hin aus wichtigem Grund eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sein. ²Für diese Zweitmitgliedschaft besteht kein aktives und passives Wahlrecht. ³Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten in Betracht kommt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 29 Organe der Fakultät

Organe einer Fakultät sind

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
3. der Fakultätsrat,
4. der Erweiterte Fakultätsrat.

§ 30 Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

(1)Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrats.

(2)Die Prodekanin bzw. der Prodekan vertritt die Dekanin bzw. den Dekan.

(3)¹Die Dekanin bzw. der Dekan

1. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die ihr bzw. ihm vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
2. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer zentralen Einrichtung betreut werden,
3. stellt unter Einbeziehung der Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät einen Entwicklungsplan für die Fakultät auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor,
4. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit den Professorinnen und Professoren sowie Juni-

orprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät und überwacht deren Einhaltung,

5. entscheidet unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungspläne bzw. Zielvereinbarungen über die interne Verteilung der Stellen für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit, Professur oder Juniorprofessur der Fakultät zugewiesen sind,
6. unterbreitet Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sowie für die Bestellung und Abberufung von deren Leitung,
7. legt gegenüber dem Fakultätsrat und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Rechenschaft ab,
8. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,
9. ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die nicht einem anderen Organ der Fakultät zugewiesen sind.

²Sie bzw. er kann diese Befugnisse in der Fakultät hauptberuflich tätigen Mitgliedern der UniBw M teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan soll bei Angelegenheiten,

1. welche die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 betreffen, die Gleichstellungsbeauftragten,
2. welche die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, die Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe im Fakultätsrat,
3. welche die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten betreffen, die Vertreterin bzw. den Vertreter dieser Gruppe im Fakultätsrat,
4. welche die Gruppe der Studierenden betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten.

(5)¹Im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten kann die Dekanin bzw. der Dekan in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fakultätsrats treffen. ²Sie bzw. er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(6)¹Die Dekanin bzw. der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. ²Unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten trägt sie bzw. er im Zusammenwirken mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(7)Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

§ 31

Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans

(1)¹Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren gewählt. ²Der Fakultätsrat erstellt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Vorschlagsliste; gelingt es bis spätestens zwei Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses nicht, Einvernehmen herzustellen, erstellt der Senat die Vorschlagsliste.

(2)Die Prodekanin bzw. der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät durch den Fakultätsrat gewählt.

(3)¹Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Abweichend von Satz 1 kann das Leitungsgremium auf Antrag einer Fakultät festlegen, dass die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans vier Jahre beträgt.

(4)Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Dekanin bzw. den Dekan sowie die Prodekanin bzw. den Prodekan abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

(5)¹Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans findet spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtsperiode der neu gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat statt. ²Den Wahltermin setzt die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan rechtzeitig schriftlich fest.

(6)Die Wahl leitet die nach Lebensjahren älteste anwesende Professorin bzw. der nach Lebensjahren älteste anwesende Professor des Fakultätsrats.

(7)¹Jedes Fakultätsmitglied kann für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren machen. ²Aus diesen Wahlvorschlägen erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste, die grundsätzlich zwei Namen enthalten soll. ³Eine Stellungnahme der Fachschaftsvertretung gemäß § 81 Absatz 9 kann nur innerhalb einer Woche an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und an die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan gerichtet werden.

(8)¹Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem diejenige Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9)Für die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans gelten die Absätze 5 und 8 entsprechend.

(10) ¹Scheidet eine Dekanin bzw. ein Dekan vorzeitig aus dem Amt oder wird sie bzw. er abberufen, übernimmt die Prodekanin bzw. der Prodekan das Amt bis zur folgenden Hochschulwahl. ²Abweichend von Satz 1 kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats die vorgezogene Wahl einer Dekanin bzw. eines Dekans gemäß Absatz 1 Satz 1 genehmigen. ³Scheidet eine Prodekanin bzw. ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt oder wird sie bzw. er abberufen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(11) Ist bei Ablauf der Amtszeit einer Dekanin bzw. eines Dekans noch keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger gewählt, führt sie bzw. er die Geschäfte bis zur Wahl weiter.

(12) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 kann das Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem BMVg auf Antrag einer Fakultät festlegen, dass für eine von der Fakultät beantragte Amtszeit eine hauptberufliche Dekanin bzw. ein hauptberuflicher Dekan wählbar ist, die bzw. der nicht Mitglied der Fakultät bzw. der UniBw M ist. ²In diesem Fall wird das Amt der Dekanin bzw. des Dekans als befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis sechs Monate vor dem Wahltermin gemäß Absatz 5 öffentlich ausgeschrieben. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie bzw. er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ⁴Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 6, Absatz 7 Sätze 2 und 3, Absatz 8 sowie Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des Absatzes 4 der Dienstvertrag zu kündigen ist.

§ 32

Studiendekanin bzw. Studiendekan

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist in Angelegenheiten von Lehre und Studium Ansprechperson der Studierenden.

(2) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. wirkt darauf hin, dass das aktuelle Lehrangebot wettbewerbs- und zukunftsfähig ist und der angestrebten Profilbildung der UniBw M entspricht,
3. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre nach Maßgabe der EvaO unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
4. berichtet der Dekanin bzw. dem Dekan und dem Fakultätsrat regelmäßig über ihre oder seine Arbeit,
5. erstattet jährlich unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 3 einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
6. unterbreitet der Dekanin bzw. dem Dekan Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der Lehre und für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren

Mittel,

7. nimmt in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Stellung.

²Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studierenden betreffen, die Fachschaftsvertretung anhören.

(3) Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium sowie die Organisation der Lehre in nicht personenbezogener Form darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots durch die Studierenden.

(4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört stimmberechtigt dem Fakultätsrat sowie mit beratender Stimme den Kommissionen der Fakultät, die sich mit Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten befassen, an.

(5) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät durch den Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat legen dem Fakultätsrat, unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrats, einen Vorschlag vor und erstellt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan eine Vorschlagsliste; gelingt es nicht, innerhalb von einem Monat Einvernehmen herzustellen, erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste; ist innerhalb von zwei Monaten keine Studiendekanin bzw. kein Studiendekan gewählt, bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident diese bzw. diesen.

(6) ¹Die Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans findet spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtsperiode des neuen Fakultätsrats statt. ²Den Wahltermin setzt die Dekanin bzw. der Dekan rechtzeitig schriftlich fest. ³Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem diejenige bzw. derjenige gewählt ist, die bzw. der die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Scheidet eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so ist binnen vier Wochen eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen. ²Absatz 5 und Absatz 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 33

Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

(1) ¹Als Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der Fakultät gehören dem Fakultätsrat an

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Prodekanin bzw. der Prodekan,
3. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
4. fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Professorinnen und Professoren sowie

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten,
 7. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden
und mit beratender Stimme
 8. die Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M,
 9. die Leiterinnen bzw. Leiter der zuständigen Studierendenfachbereiche.

²Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 4 bis 6 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Der Fakultätsrat

1. beschließt über den Entwicklungsplan der Fakultät,
2. beschließt Forschungsschwerpunkte der Fakultät sowie anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben,
3. beschließt Vorschläge zu Anträgen auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen in den universitären Studiengängen,
4. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung bzw. für anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben, Studium, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Fakultät,
5. erstellt und beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
6. erstellt und beschließt Vorschläge für die Promotions- und Habilitationsordnung sowie für die Prüfungsordnungen und die Studienpläne und schreibt das Modulhandbuch fort,
7. beschließt Vorschläge für die Verleihung von Würden ehrenhalber,
8. nimmt den Rechenschaftsbericht der Dekanin bzw. des Dekans entgegen und kann darüber beraten,
9. wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Prodekanin bzw. den Prodekan sowie die Studiendekanin bzw. den Studiendekan,
10. beschließt gemäß § 31 Absatz 4 über die Abberufung der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans,
11. nimmt sonstige ihm besonders zugewiesene Aufgaben wahr.

(3) Der Fakultätsrat kann Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder bestellen.

(4) Soweit diese Vorschriften und die Hochschulordnungen Mitwirkungsrechte für einzelne, nicht dem Fakultätsrat angehörende Mitglieder der UniBw M vorsehen, sind diese zu Sitzungen des Fakultätsrats rechtzeitig schriftlich zu laden und in den Sitzungen zu hören.

(5) Ist ein Fach im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, eine der Fakultät angehörende Professorin oder Juniorprofessorin bzw. ein der Fakultät angehörender Professor oder

Juniorprofessor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachs gehört werden.

(6)¹Beschlüsse des Fakultätsrats nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 bedürfen außer der Mehrheit im Gremium auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat stimmberechtigt angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Kommt nach den Bestimmungen des Satzes 1 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(7)¹Der Fakultätsrat und alle weiteren an der UniBw M nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät bilden den Erweiterten Fakultätsrat. ²Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats sind mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Leiterinnen bzw. Leiter der Studierendenfachbereiche stimmberechtigt.

(8)¹Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über Berufungsvorschläge und die Durchführung von Habilitationsverfahren. ²Beschlüsse des Erweiterten Fakultätsrats bedürfen außer der Mehrheit im Gremium auch der Mehrheit der Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ³Kommt nach den Bestimmungen des Satzes 2 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für Entscheidungen nach Satz 1 die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ⁴Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

III. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 34

Zentrale Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1)¹Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können an der UniBw M wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugeordnet sind, gebildet werden. ²Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur eine Professorin bzw. ein Professor bestellt werden.

(2)Auf Antrag der UniBw M kann das BMVg im Einvernehmen mit dem StMWK einer nicht universitätsangehörigen, der Lehre und Forschung dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der UniBw M geben (An-Institut).

§ 35

Zentrale Einrichtungen

(1)¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom BMVg auf Vorschlag des Verwaltungsrats als zentrale Einrichtungen, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugeordnet sind, außerhalb einer Fakultät gebildet, aufgelöst oder geändert werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, die Größe oder die Ausstattung zweckmäßig ist. ²Ihre Leiterinnen und Leiter unterstehen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(2) Es bestehen folgende zentrale Einrichtungen:

1. Center for Intelligence and Security Studies,
2. Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data,
3. Campus Advanced Studies Center,
4. Medienzentrum,
5. Zentralinstitut studium plus,
6. Universitätsbibliothek,
7. Rechenzentrum,
8. Sprachenzentrum,
9. Sportzentrum.

(3)¹Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 werden vom Leitungsgremium bestellt. ²Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 6 bis 9 werden auf Vorschlag der UniBw M vom BMVg bestellt. ³Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leiterin bzw. des Leiters einer zentralen Einrichtung übt die Präsidentin bzw. der Präsident der UniBw M aus.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Sitzungen der Gremien beratend mitwirken, soweit Tagesordnungspunkte, die sie betreffen, behandelt werden; sie sind entsprechend einzuladen.

(5)¹Jede zentrale Einrichtung gemäß Absatz 2 Nr. 6 bis 9 erhält eine Betriebsordnung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident erlässt die Betriebsordnungen.

§ 36

Center for Intelligence and Security Studies

(1)¹Das Center for Intelligence and Security Studies (CISS) verfolgt das Ziel, interdisziplinäre und interfakultäre Lehre und Forschung unter Einbeziehung von Mitteln Dritter im Bereich Intelligence and Security Studies zu fördern. ²Es vernetzt Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und Ressorts, um universitäre Forschung auf internationalem Spitzenniveau zu fördern. ³Zudem organisiert und koordiniert CISS den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies. ⁴CISS wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der

UniBw M im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert.

(2) CISS erhält durch die UniBw M eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind.

§ 37

Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data

(1) Das Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data (CODE) wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zur Bündelung der Forschungsinitiativen der Bundeswehr und des Bundes im Bereich der Cyber-Sicherheit im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert.

(2) CODE erhält durch die UniBw M eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind.

§ 38

Campus Advanced Studies Center

(1) Das Campus Advanced Studies Center (CASC) wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Durchführung der Weiterbildung an der UniBw M im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert.

(2)¹CASC erhält durch die UniBw M eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind. ²Mitglieder der UniBw M, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung für CASC übernehmen, führen diese Tätigkeit in vergüteter Nebentätigkeit aus.

(3) Für die Weiterbildungsangebote von CASC werden in der Regel Programm-entgelte erhoben.

§ 39

Medienzentrum

(1) Das Medienzentrum ist eine organisatorisch selbständige zentrale Einrichtung, die räumlich, betrieblich und technisch mit dem Labor für Medienentwicklung der Fakultät für Humanwissenschaften verbunden ist.

(2) Das Medienzentrum erbringt mediendidaktische und medientechnische Leistungen für alle Bereiche der UniBw M.

(3) Das Medienzentrum wird von Professorinnen bzw. Professoren von Fakultäten mit einschlägigen Studiengängen nach näherer Bestimmung des Leitungsgremiums wissenschaftlich geleitet.

§ 40

Zentralinstitut studium plus

(1) Das Zentralinstitut studium plus wird als zentrale Einrichtung für die Durchführung des Konzepts studium plus an der UniBw M im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert.

(2) Die Übernahme der Leitung des Zentralinstituts studium plus setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie in der Regel eine Promotion voraus.

(3) Das Zentralinstitut studium plus erhält durch die UniBw M eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind.

§ 41

Universitätsbibliothek

(1)¹Die Universitätsbibliothek erbringt Informationsdienstleistungen für alle Bereiche der UniBw M, vor allem zur Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung. ²Sie steht den Angehörigen der UniBw M und der Öffentlichkeit nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der UniBw M zur Verfügung. ³Das Nähere wird in der Betriebsordnung für die Universitätsbibliothek der UniBw M (BOUB) geregelt.

(2)¹Die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek muss die Laufbahnfähigkeit für den höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienst sowie Erfahrung in leitender Funktion im Bibliotheksbereich besitzen. ²Ihre bzw. seine Aufgaben sind in der BOUB festgelegt.

(3)¹Die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine bedarfsgerechte, zeitnahe Versorgung aller Universitätsangehörigen mit wissenschaftlicher Literatur verantwortlich. ²Die dazu notwendige Beschaffung erfolgt durch die Universitätsbibliothek. ³§ 9 BHO bleibt unberührt.

§ 42

Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen

1. Planung, Aufbau und Betrieb des Datennetzes der UniBw M,
 2. Betrieb zentraler Rechensysteme und Bereitstellung zentraler Dienste für Aufgaben aus Lehre, Forschung und Verwaltung der UniBw M,
 3. Beratung und Unterstützung der IT-Anwenderinnen und IT-Anwender,
 4. praktische Ausbildung
- sowie sonstige ihm durch das Leitungsgremium zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechenzentrums muss über ein mit einem

Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie in der Regel über eine Promotion verfügen.

§ 43 Sprachenzentrum

(1) Dem Sprachenzentrum obliegt die Durchführung der studienbegleitenden Pflichtsprachenausbildung sowie der universitären Sprachausbildung für die Studierenden.

(2) Die fachliche und organisatorische Gestaltung der Fremdsprachenausbildung richtet sich nach den für den Sprachunterricht in der Bundeswehr geltenden Bestimmungen, der Prüfungsordnung für Sprachprüfungen des Bundessprachenamts und den Prüfungsordnungen der UniBw M.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums muss über ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

(4) Im Rahmen der Möglichkeiten bietet das Sprachenzentrum auch Unterricht für die übrigen Mitglieder der UniBw M an.

§ 44 Sportzentrum

(1)¹Das Sportzentrum trägt zur Sportausbildung der an der UniBw M Sportwissenschaft Studierenden bei und ist für den allgemeinen Hochschulsport sowie für die Verwaltung und Pflege der Sportanlagen und Sportgeräte verantwortlich. ²Das Leitungsgremium kann das Sportzentrum mit weiteren Aufgaben betrauen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Sportzentrums muss über ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert das Sportzentrum auch den Leistungs- und Wettkampfsport.

§ 45 Einer Fakultät zugeordnete wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1)¹Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet, aufgehoben oder geändert werden. ²Als Leiterin bzw. Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur eine dieser Fakultät angehörende Professorin bzw. ein dieser Fakultät angehörender Professor bestellt werden.

³Die Beteiligung der Fachschaftsvertretung ist sicherzustellen.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die Fakultäten zugeordnet sind, führen die Bezeichnung „Institut“.

(3)¹Für gleiche und verwandte Fächer innerhalb eines Studiengangs soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden. ²Wissenschaftliche Einrichtungen mit nur einer Professur sollen auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die Zusammenfassung verschiedener Fächer unzweckmäßig ist.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.

(5) Die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit stellen sicher, dass die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Verpflichtungen gemäß § 16 nachkommen; insoweit sind sie weisungsberechtigt.

(6) Vor Entscheidungen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit an einer Fakultät unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung oder Betriebseinheit zu hören.

IV. Akademische Selbstverwaltung

§ 46 Gremien

(1)¹Gremien im Sinne dieser RahBest sind das Leitungsgremium, die Erweiterte Hochschulleitung, der Senat, der Universitätsrat, der Verwaltungsrat sowie die Fakultätsräte, die Erweiterten Fakultätsräte, die Fachschaftsvertretungen, der Studentische Konvent, der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die Mitglieder der Gremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(2)¹Für die Vertretung der Mitglieder der UniBw M in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten,
4. die Studierenden.

²Eine Gruppe im Sinne dieser Vorschrift bilden darüber hinaus die Mitglieder des Universitätsrats. ³Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer Grup-

pe in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zuerst aufgeführten Gruppe. ⁴Abweichend von Satz 3 bleiben Studierende, die als nebenberufliche studentische Hilfskräfte bestellt sind, der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(3) ¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe im Sinne von Absatz 2 in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, als Dekanin bzw. Dekan, als Kanzlerin bzw. Kanzler sowie als deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter unvereinbar. ²Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums unvereinbar. ³Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. ⁴Mitglieder der UniBw M, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium nach Absatz 1 angehören, soweit dieses an Personalentscheidungen beteiligt ist.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums der UniBw M rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieses Gremiums; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

§ 47

Verfahrensvorschriften für Gremien

(1) Gremien werden von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts der Mitglieder berücksichtigt.

(3) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist; bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen als die anderen zur Wahl stehenden Personen zusammen auf sich vereinigt; andernfalls ist ein zweiter Wahlgang bezüglich der beiden Personen mit den meisten Stimmen erforderlich. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁵Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Beschlüsse gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5)¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen und Teile von Sitzungen zulässig. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern in dem Gremium kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin bzw. einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Gremium kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin bzw. den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten können ihr Stimmrecht entweder einer anderen Vertreterin bzw. einem anderen Vertreter der Studierenden in dem Fakultätsrat oder ihrer jeweiligen Ersatzvertreterin bzw. ihrem jeweiligen Ersatzvertreter übertragen. ⁶Für die Beschlussfassung im Leitungsgremium und in der Erweiterten Hochschulleitung ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

(6)¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die anderen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben oder die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anwenden.

§ 48

Wahlvorschriften für Senat und Fakultätsräte

(1)¹Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der UniBw M mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beginnt am 1. Oktober des jeweiligen Wahljahrs. ²Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in diesen für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2)Die Wahlen der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat und in den Fakultätsräten der UniBw M werden in der WahIO geregelt.

(3)¹Wurde für eine Gruppe nicht mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in den Senat oder in einen Fakultätsrat gewählt, bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident eine vorläufige Vertreterin bzw. einen vorläufigen Vertreter, im Falle eines Fakultätsrats geschieht dies nur auf Antrag. ²Wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe keine Vertreterin bzw. kein Vertreter gewählt, bleibt die vorläufige Vertreterin bzw. der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied. ³Verfügen die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Senat oder in einem Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident die für das Erreichen der absoluten Mehrheit erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ist bei Ausscheiden einer Gruppenvertreterin bzw. eines Gruppenvertreters keine gewählte Ersatzperson vorhanden, bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident für den Rest der Amtszeit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe im Senat oder in einem Fakultätsrat nicht vertreten wäre oder die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Ju-

niorprofessoren im Senat oder in einem Fakultätsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(4) Senat und Fakultätsräte sind auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind.

§ 49 Hochschulöffentlichkeit

(1)¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen grundsätzlich hochschulöffentlich.²Sie können die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, soweit die Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen oder die Beratungstätigkeit gestört wird.³Insbesondere Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.⁴Wird wegen Störung einer Sitzung des Senats oder eines Fakultätsrats eine weitere Sitzung erforderlich, kann die bzw. der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.

(2)¹Die anderen Gremien tagen nicht hochschulöffentlich, soweit sie nicht im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte oder generell die Hochschulöffentlichkeit zulassen.²Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt sicher, dass die Hochschulöffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet wird.²§ 16 Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

V. Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 50 Konvent und Erweiterter Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1)Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung der UniBw M mit.

(2)Gremien der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

1. der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)¹Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird

gebildet aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und in den Fakultätsräten, aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. ²Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordiniert die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der akademischen Selbstverwaltung.

(4)¹Der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gebildet aus dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und allen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UniBw M. ²Der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Sprecherin bzw. den Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. ³Hierfür erstellt er einen Wahlvorschlag; die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden auf Grundlage dieses Wahlvorschlages in der Hochschulwahl gewählt. ⁴Scheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher bzw. die Stellvertretung vorzeitig aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so kann der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger aus seiner Mitte wählen.

(5)¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat den Vorsitz im Konvent und im Erweiterten Konvent inne. ²Sie bzw. er ist Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung und Ansprechperson für die Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium und dem Universitätsrat.

(6)¹Der Konvent und der Erweiterte Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlossen.

VI. Studierendenbereich

§ 51

Aufgaben und Organisation

(1)¹Die studierenden Soldatinnen und Soldaten der UniBw M und das militärische Stammpersonal sind im Studierendenbereich organisatorisch zusammengefasst. ²Der Studierendenbereich dient der truppendienstlichen Führung der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere auf den Gebieten der soldatischen Erziehung und Ordnung, der militärischen Aus- und Fortbildung, der Betreuung und Fürsorge sowie der Personalbearbeitung. ³Auftrag und Aufgaben im Einzelnen sind u. a. in der „Inneren Ordnung des Studierendenbereichs“ geregelt.

(2)Der Studierendenbereich gliedert sich in fünf Studierendenfachbereiche.

§ 52
Leiterin bzw. Leiter Studierendenbereich,
Leiterinnen bzw. Leiter der Studierendenfachbereiche

(1)¹Die Leiterin bzw. der Leiter Studierendenbereich ist die bzw. der truppendienstliche Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten an der UniBw M, soweit diese nicht einer bzw. einem anderen truppendienstlichen Vorgesetzten unterstellt sind. ²Die Leiterin bzw. der Leiter Studierendenbereich hat Sitz und beratende Stimme im Leitungsgremium, in der Erweiterten Hochschulleitung, im Senat und im Verwaltungsrat sowie die Berechtigung, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. ³Ihre bzw. seine Aufgaben sind in der Dienstanweisung für die Leiterin bzw. den Leiter Studierendenbereich festgelegt.

(2)¹Die Leiterinnen und Leiter der Studierendenfachbereiche sind die truppendienstlichen Vorgesetzten aller Soldatinnen und Soldaten des jeweiligen Studierendenfachbereichs, soweit diese nicht einer bzw. einem anderen truppendienstlichen Vorgesetzten unterstellt sind. ²Sie haben Sitz und beratende Stimme im jeweiligen Fakultätsrat und das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommissionen der jeweiligen Studiengänge mit Ausnahme der Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufungskommissionen teilzunehmen.

(3)Die Leiterinnen und Leiter der Studierendenfachbereichsgruppen sind die truppendienstlichen Vorgesetzten aller Soldatinnen und Soldaten der jeweiligen Studierendenfachbereichsgruppe.

Teil C Personal

I. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 53 Einstellungsvoraussetzungen

(1)¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) im universitären Bereich zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
 - b) im HAW/UniBw M besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin bzw. Referendar bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Tätigkeit kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.²Abweichend hiervon kann in besonders begründeten Fällen auch eingestellt werden, wer die in Absatz 1 Nr. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden.

(2)Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 4 a) werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht.

(3)Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichend von Absatz 1 als Professorin bzw. Professor im HAW/UniBw M eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4)¹Die Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ³Im Weiteren gelten die Regelungen des § 131 Absatz 2 Sätze 3 und 4 BBG.

§ 54

Vertretungsweise Wahrnehmung einer Professur

¹Auf Vorschlag der UniBw M kann das BMVg geeigneten Personen vertretungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors übertragen. ²Die §§ 59 bis 65 sind nicht anzuwenden.

§ 55

Dienstaufgaben

(1)Die Professorinnen und Professoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die der UniBw M obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr; sie haben ihre Fächer angemessen zu vertreten.

(2)¹Die Professorinnen und Professoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten abzuhalten. ²Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Universitätsorgane zu verwirklichen. ³Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich auf der Grundlage des Studienkonzepts der UniBw M an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der UniBw M mitzuwirken und Prüfungen abzunehmen. ⁴Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben sich durch ihre Aufgabenerfüllung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

(3)Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin bzw. des Professors oder der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors vom BMVg zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer bzw. seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(4)¹Art und Umfang der von der einzelnen Professorin bzw. dem einzelnen Professor oder von der einzelnen Juniorprofessorin bzw. dem einzelnen Juniorprofessor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. ²Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen. ³Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der zuständigen Fakultät erstellt.

(5) Für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestimmen die Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben, welche Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 53 gefordert werden.

§ 56 Nebentätigkeiten

¹Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten die beamten- und tarifrechtlichen Regelungen. ²§ 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 57 Akademische Würde „Professorin“ bzw. „Professor“ und Berufsbezeichnungen

(1)¹Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung dieser Bezeichnung der Zustimmung des Leitungsgremiums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit oder der zum Ausscheiden führenden Gründe, nicht angemessen ist. ²Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit haben das Recht nach Satz 1 Halbsatz 1 nach einer Dienstzeit als Professorin bzw. Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren. ³Die Führung der Bezeichnung kann vom Leitungsgremium wegen Unwürdigkeit untersagt werden. ⁴Die Entscheidung ist dem BMVg und dem StMWK mitzuteilen.

(2)¹Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professorinnen und Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert. ²Scheiden unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde führen; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. ³Für befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Absatz 1 Satz 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(3)¹Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist mit der Berufung in das Beamtenverhältnis das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde zu führen. ²Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis darf diese Bezeichnung nicht weitergeführt werden.

(4)¹Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ²In diesem Fall gelten Absatz 3 und Art. 17 Absätze 2 und 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz entsprechend.

§ 58

Rechte von Professorinnen und Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand; Exzellente Emeritae und Exzellente Emeriti

(1) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand bzw. nach Erreichen der (Regel-)Altersgrenze weiterhin die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(2) Professorinnen und Professoren im Ruhestand kann die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat gestatten, in der UniBw M Forschungsvorhaben bzw. anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben durchzuführen, soweit es die Ausstattung der UniBw M zulässt und die Erfüllung anderer Aufgaben der UniBw M sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3)¹Die Befugnis der Professorinnen und Professoren im Ruhestand, in ihrem Fach an der UniBw M selbständig Lehrveranstaltungen durchzuführen, schließt die universitätsübliche Ankündigung der Lehrveranstaltungen und die Bereitstellung eines Hörsaals ein. ²Über die Bereitstellung weiterer Hilfsmittel entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für emeritierte Professorinnen und Professoren entsprechend.

(5)¹Um ausgewählte Professorinnen und Professoren der UniBw M nach deren Eintritt in den Ruhestand bzw. nach Erreichen der (Regel-)Altersgrenze an die UniBw M zu binden, kann der Status „Exzellente Emerita“ bzw. „Exzellenter Emeritus“ verliehen werden. ²Antragsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident, sofern übergeordnete Belange der UniBw M im Vordergrund stehen, oder ein Fakultätsrat, wenn fakultätsspezifische Belange überwiegen. ³Nach Stellungnahme des Senats entscheidet das Leitungsgremium über den Antrag und die jeweilige Ausgestaltung des Status „Exzellente Emerita“ bzw. „Exzellenter Emeritus“. ⁴Der Status wird zunächst auf drei Jahre verliehen und kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. ⁵Die Anzahl der Exzellenten Emeritae und der Exzellenten Emeriti soll auf fünf begrenzt sein.

II. Berufungsverfahren

§ 59

Vorprüfung, Ausschreibung

(1)¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Professur oder Juniorprofessur wiederbesetzt werden soll. ²Hierzu stellt die Dekanin bzw. der Dekan aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats nach Rücksprache mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen einen Antrag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten; dieser Antrag muss

1. die Einordnung der zu besetzenden Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät einschließlich der Begründung, warum die Besetzung der Stelle geboten ist,
2. die Widmung der Professur,
3. den Entwurf des Ausschreibungstextes, der insbesondere Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beinhaltet,

umfassen. ³Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Fristen des § 65 Absatz 2 eingehalten werden können. ⁴Das Antragsrecht der Fakultät entfällt, wenn trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ein Antrag nicht vorgelegt wird.

(2)¹Nach der Beratung des Antrags im Senat erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident die Freigabe für die Besetzung der Stelle. ²Professuren sind rechtzeitig im Einvernehmen mit dem BMVg öffentlich und bei Bedarf international auszuscreiben. ³Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ⁴Von einer öffentlichen Ausschreibung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 130 Absatz 4 Satz 2 BBG im Einvernehmen mit dem BMVg abgesehen werden.

(3)Bei fremdfinanzierten und teilweise fremdfinanzierten Professuren gelten die §§ 59 bis 65 unter Berücksichtigung der der fremdfinanzierten Professur zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen entsprechend.

§ 60

Bestellung einer Berichterstatlerin bzw. eines Berichterstatters

¹Zur sachverständigen Information und Beratung des Leitungsgremiums wird von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät eine Professorin bzw. ein Professor zur Berichterstatlerin bzw. zum Berichterstatter bestellt. ²Die Berichterstatlerin bzw. der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission und den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien berechtigt und nimmt gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Die Berichterstatlerin bzw. der Berichterstatter ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. ⁴Sie bzw. er soll nicht der betroffenen

Fakultät angehören.

§ 61 Berufungskommission

(1)¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Berufungskommission. ²In dieser verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen.

(2)¹Der Berufungskommission gehören an

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fakultät,
- b) je nach Zugehörigkeit der auszuschreibenden Stelle mindestens eine Professorin bzw. ein Professor des entsprechenden Fachgebiets einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule,
- c) im universitären Bereich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften bei Antrag der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
- e) die zivile Gleichstellungsbeauftragte,
- f) bei fremdfinanzierten und teilweise fremdfinanzierten Professuren gegebenenfalls weitere vom Mittelgeber benannte Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Regelungen,
- g) gegebenenfalls Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten,

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

- a) die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
- b) die Dekanin bzw. der Dekan.

²Bei Vorliegen von Bewerbungen von Personen mit Behinderung ist die Schwerbehindertenvertretung bei der Erstellung des Berufungsvorschlags zu beteiligen. ³Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat. ⁴Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

⁵Die zivile Gleichstellungsbeauftragte kann ihr Stimmrecht zur Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Belange an ein anderes Mitglied der Berufungskommission übertragen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachexpertise, kann an Stelle einer Professorin bzw. eines Professors gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) oder g) der Berufungskommission angehören. ⁷Dabei darf die Anzahl der Professorinnen und Professoren gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und g) die Anzahl der Professorinnen und Professoren gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) nicht überschreiten. ⁸In Ausnahmefällen können Gäste an einzelnen Sitzungen beratend teilnehmen. ⁹Berufungsvorträge sind hochschulöffentlich.

(3)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. ²Sie bzw. er kann sich jederzeit über den Stand des Berufungsverfahrens berichten lassen.

(4)¹Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur bzw. Juniorprofessur dürfen der Berufungskommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören. ²Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission werden von deren Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der ersten Sitzung gewählt. ³Bis dahin wird das erste Zusammentreten der Berufungskommission von demjenigen Kommissionsmitglied geleitet, das der Fakultätsrat hierzu bestimmt hat.

§ 62

Berufungsvorschlag

(1) ¹Der Berufungsvorschlag umfasst die Vorschlagsliste für Personen zur Berufung auf eine Professur oder Juniorprofessur der UniBw M und eine Stellungnahme, aus der sich die Gründe für die vorgeschlagene Reihung ergeben, zusammen mit einer eingehenden und vergleichenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen. ²Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten, wobei Vakanz von Listenplätzen und gleichrangige Doppelplatzierungen zulässig sind. ³In besonderen Ausnahmefällen ist eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulässig. ⁴Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der UniBw M liegt.

(2)¹Die Erstellung des Berufungsvorschlags unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung obliegt der Berufungskommission. ²Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3)¹Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ²Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. ³Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der UniBw M nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. ⁴Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der UniBw M können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor Mitglied der UniBw M, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. ⁵Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan soll, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. ⁶In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einge-

hend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.

(4)¹Die Berufungskommission holt hierfür mindestens zwei auswärtige Gutachten über die Vorschlagenden ein, von denen eines vergleichend sein muss und die in der entscheidenden Sitzung der Berufungskommission vorliegen müssen; auswärtige Kommissionsmitglieder nach § 61 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b) können ein auswärtiges Gutachten abgeben. ²Das Leitungsgremium kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern. ³Den Gutachterinnen und Gutachtern ist eine vollständige Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. ⁴Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Gutachterinnen und Gutachter zu bitten, ihre Gutachten innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. ⁵Neben den Gutachten legt die Berufungskommission ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und – soweit eine solche vorliegt – die Stellungnahme der Studierendenvertretung im Fakultätsrat zugrunde. ⁶Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich ergänzend auch auf Berufungsvorträge der Bewerberinnen und Bewerber an der UniBw M und auf etwaige Erkenntnisse aus der Evaluierung ihrer Lehre stützen.

(5)¹Über den Berufungsvorschlag entscheidet die Berufungskommission mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ²Dabei ist neben der Mehrheit in der Kommission auch die Mehrheit der der Kommission stimmberechtigt angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6)¹Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission leitet das Ergebnis der Beratungen an die Dekanin bzw. den Dekan zur Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat weiter. ²Vor der Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat ist eine zweiwöchige Frist zur Einsicht in die Berufsakten zu gewähren. ³Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Erweiterten Fakultätsrat vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme in Kenntnis. ⁴Nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat legt die Dekanin bzw. der Dekan den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme und dem Leitungsgremium zur Beschlussfassung vor. ⁵Beizufügen sind die Stellungnahmen gemäß Absatz 3 Satz 5 und § 60 Satz 2 sowie der Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats. ⁶Der Berufungsvorschlag mit den vorzulegenden Unterlagen muss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Senatsitzung, in der der Berufungsvorschlag beraten werden soll, vorliegen.

§ 63 Sondervotum

(1)¹Die Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, dem Senat angehörende Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Präsidentin bzw. der Präsident können dem BMVg über die zuständigen Organe der UniBw M ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen. ²Das Sondervotum kann nur

Personen aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber und Personen gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 betreffen. ³Der Personenkreis gemäß Satz 1 kann von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens sowie Einsicht in die Berufungsakten verlangen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die UniBw M keine Vorschlagsliste vorlegt.

(2)¹Wird ein Sondervotum vorgelegt, bevor der Erweiterte Fakultätsrat über die Vorschlagsliste Beschluss gefasst hat, hat der Erweiterte Fakultätsrat das Sondervotum in dem Beschluss über die Vorschlagsliste zu würdigen. ²Ergeht ein Sondervotum nach Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats, ist es in der Stellungnahme des Senats zu würdigen. ³Nach erfolgter Stellungnahme durch den Senat kann ein Sondervotum nur durch eine dem Senat angehörende Professorin bzw. Juniorprofessorin oder einen dem Senat angehörenden Professor bzw. Juniorprofessor oder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten abgegeben werden.

(3)Das Sondervotum ist spätestens eine Woche nach dem Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats der Dekanin bzw. dem Dekan oder eine Woche nach der Stellungnahme des Senats der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen.

(4)¹Gibt die Präsidentin bzw. der Präsident ein den endgültigen Beschluss des Leitungsgremiums betreffendes Sondervotum ab, ist dieses unverzüglich der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Das Sondervotum sowie die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans werden dem BMVg mit vorgelegt.

§ 64

Behandlung im Senat und im Leitungsgremium

(1)¹Im Senat erläutert die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission den Vorschlag der Berufungskommission. ²Es folgt eine Aussprache über die Vorschlagsliste und etwaige Sondervoten. ³Anschließend wird über den Berufungsvorschlag abgestimmt. ⁴Das Ergebnis der Abstimmung wird als Stellungnahme zum Berufungsvorschlag mit diesem an das Leitungsgremium zur Beschlussfassung weitergeleitet.

(2)¹Beabsichtigt das Leitungsgremium, von dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt es die Vorschlagsliste unter Darlegung der Ablehnungsgründe dem Erweiterten Fakultätsrat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor. ²Nach Behandlung im Erweiterten Fakultätsrat entscheidet das Leitungsgremium endgültig über den Berufungsvorschlag. ³Das Leitungsgremium ist hierbei an die vom Erweiterten Fakultätsrat festgelegte Reihenfolge nicht gebunden. ⁴Liegt dem Leitungsgremium nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist keine Stellungnahme vor, kann das Leitungsgremium dies als Zustimmung zur Änderung des Berufungsvorschlags werten.

(3)¹Ergeben sich während des Berufungsverfahrens rechtliche Bedenken oder neue Sachverhalte, die übergeordnete Interessen der UniBw M berühren, so kann

das Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Senat die Berufung anhalten.
²Das Anhalten des Verfahrens ist der Fakultät gegenüber eingehend zu begründen.

§ 65

Abschluss des Berufungsverfahrens

(1)¹Nach Beschlussfassung durch das Leitungsgremium legt die Präsidentin bzw. der Präsident den Berufungsvorschlag dem BMVg zur Entscheidung vor. ²Das BMVg ist an die Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. ³Voraussetzung für die Berufung ist die Zustimmung des StMWK.

(2)¹Dem Berufungsvorschlag muss eine Liste aller auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen beigelegt sein. ²Er ist spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die UniBw M von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Professur Kenntnis erhält. ³Wird eine Professur dadurch frei, dass ihre Inhaberin bzw. ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. ⁴Wird der Berufungsvorschlag nicht fristgemäß vorgelegt, so kann das BMVg verlangen, dass ihm die Bewerbungsakten vorgelegt werden, so dass es unter Berücksichtigung der Gutachten eine Liste erstellen kann. ⁵Das BMVg soll der UniBw M Gelegenheit geben, zu dieser Liste innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen. ⁶In besonderen Fällen kann das BMVg auf Antrag der UniBw M Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(3)Bestehen seitens des BMVg Bedenken gegen den Berufungsvorschlag oder lehnen vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann das BMVg diesen zurückgeben und die UniBw M auffordern, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4)¹Berufungs- und Bleibeverhandlungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident. ²Verhandlungen über die Personal- und Sachausstattung der Professur kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf die Dekanin bzw. den Dekan und die Kanzlerin bzw. den Kanzler übertragen. ³Berufungszusagen über Personal- und Sachausstattung der UniBw M sind unter dem Vorbehalt der vorhandenen Haushaltstellen und -mittel grundsätzlich auf drei bis fünf Jahre befristet.

III. Weitere wissenschaftlich Tätige

§ 66

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1)¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. ²Unbeschadet ihrer Dienstobliegenheiten soll ihnen die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Weiterqualifikation gegeben werden. ³Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Promotion gegeben werden. ⁴Soweit die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors zugewiesen ist, ist diese bzw. dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung in Forschung und Verwaltung auch, unter der Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft die Dekanin bzw. der Dekan.

(4)¹Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium. ²Zusätzliche Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden sollen, ist in der Regel der Doktorgrad in dem entsprechenden Fach.

(5)¹Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden soll, kann nur nach Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei Vorliegen der arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen ernannt bzw. eingestellt werden. ²Die Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist ferner erforderlich, wenn der in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. dem in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter eine tariflich höher bewertete Tätigkeit übertragen werden soll oder die Beamtin bzw. der Beamte befördert werden soll.

(6) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen auch die Soldatinnen und Soldaten, die an der UniBw M wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, und die Tarifbeschäftigten, die im Rahmen der Forschung aus Mitteln

Dritter entsprechende Dienstleistungen erbringen.

§ 67

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen an Studierende erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann diese Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2)¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis oder einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt. ²Die Einstellung erfolgt bei Vorliegen der tarif-, arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag des zuständigen Bereichs. ³Bei unbefristeter Beschäftigung ist die Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erforderlich.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden nach Anordnung und unter fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit, der sie zugeordnet sind, tätig.

§ 68

Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor der UniBw M kann bestellt werden, wer

1. die Einstellungs Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 erfüllt und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a) und Absatz 2 oder Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b) entspricht und
2. auf Grund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet ist.

(2) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin bzw. Professor angehört und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand ist oder wer eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland hat.

(3)¹Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der UniBw M durch das BMVg mit Genehmigung des StMWK. ²Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ³Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁴Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

§ 69

Rechtsstellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1)¹Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor Mitglied der UniBw M. ²Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin bzw. zum Professor. ³Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde zu führen.

(2)¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen sich im Umfang von mindestens zwei Trimesterwochenstunden an der Lehre beteiligen. ²Sie sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten. ³Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungsordnungen auszurichten

§ 70

Widerruf der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1)Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor ist vom BMVg im Einvernehmen mit dem StMWK und im Benehmen mit der UniBw M zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor

1. gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

(2)Das BMVg kann im Einvernehmen mit dem StMWK und im Benehmen mit der UniBw M die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor widerrufen, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor

1. zur Professorin bzw. zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Trimesterwochenstunden nicht erfüllt.

(3)Mit Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“.

§ 71

Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1)¹Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt im Einvernehmen mit dem BMVg Inhaberinnen bzw. Inhabern der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ²Art. 65 Absatz 10 Satz 2 Halbsatz 1 Bayerisches Hochschulgesetz bleibt unberührt. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden. ⁴Sie verpflichtet zur Lehre. ⁵Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis nicht verbunden; sie begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin bzw. zum Professor.

(2)¹Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der UniBw M. ²Ihnen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. ³§ 58 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 72

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1)¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit dem BMVg Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit, die überwiegend an der UniBw M erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 73 vorliegen. ²Die Sechsjahresfrist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre verkürzt werden.

(2)¹Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. ²Außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde zu führen.

§ 73

Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem BMVg zu widerrufen, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent

1. gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

(2)¹Die Lehrbefugnis kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem BMVg widerrufen werden, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent

1. zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule bestellt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erhält,
2. zur Professorin bzw. zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
3. vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt.

²Nr. 3 gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit aufgrund Pflegezeit, Elternzeit oder den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht ausgeübt wurde.

(3) Mit dem Widerruf der Lehrbefugnis und der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ oder „Professorin“ bzw. „Professor“.

§ 74 Lehrbeauftragte

(1)¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags ist eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation, welche ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, umfasst. ³Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig; sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2)¹Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der UniBw M verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) Lehraufträge werden auf Vorschlag der Fakultäten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten in der Regel für ein Trimester erteilt.

(4) Näheres wird durch das BMVg geregelt.

§ 75

Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1)¹Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen unterstützende Aufgaben in Forschung und Lehre unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors. ²Die Einstellungs Voraussetzungen richten sich nach § 66 Absatz 4 Satz 1. ³Wissenschaftliche Hilfskräfte werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(2)¹Die Tätigkeit einer wissenschaftlichen Hilfskraft dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. ²Ihre Beschäftigung ist daher nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis zulässig. ³Wissenschaftliche Hilfskräfte werden mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Tarifbeschäftigten beschäftigt.

(3)¹Wissenschaftliche Hilfskräfte werden nach Weisung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit bzw. der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, der bzw. dem sie zugeordnet sind, tätig. ²Bei Zuordnung zu einer Fakultät hat diese Befugnis die Dekanin bzw. der Dekan. ³Die Befugnis kann innerhalb der Einrichtung bzw. Betriebseinheit oder der Fakultät übertragen werden.

§ 76

Studentische Hilfskräfte

¹Studentische Hilfskräfte erbringen Dienstleistungen nach Weisung der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, der oder dem sie fachlich zugeordnet sind. ²§ 75 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Einstellungsvoraussetzung für eine studentische Hilfskraft ist die fachliche Eignung, die in der Regel voraussetzt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweist.

IV. Nichtwissenschaftliche Beschäftigte

§ 77

Nichtwissenschaftliche Beschäftigte

(1) Nichtwissenschaftliche Beschäftigte sind die Angehörigen der Präsidialabteilung, der Zentralen Verwaltung, das Stammpersonal des Studierendenbereichs sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten, soweit sie nicht zu den unter § 15 Satz 1 Nr. 2 a bis c genannten Personengruppen gehören.

(2) Die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten sind auf allen Ebenen der UniBw M wissenschaftsunterstützend tätig.

V. Arbeitsverträge für eine bestimmte Dauer

§ 78

Befristung von Arbeitsverträgen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes sowie des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge.

Teil D **Studierende und Gaststudierende**

§ 79 **Allgemeine Bestimmungen**

(1)¹Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der UniBw M.
²Das Studium der Soldatinnen und Soldaten ist Dienst; die Rechte und Pflichten nach dem Soldatengesetz bleiben unberührt.

(2)¹Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Prüfungsordnungen Lehrveranstaltungen frei zu wählen und innerhalb eines Studiengangs Studienrichtungen und Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit diese angeboten werden und verfügbar sind; die Freiheit des Studiums umfasst auch, wissenschaftliche Meinungen zu erarbeiten und zu äußern. ²Beschlüsse der zuständigen Organe der UniBw M in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(3)Gaststudierender ist, wer an der UniBw M zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist.

(4)Schülerinnen und Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5)Das Nähere regelt die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München.

§ 80 **Studierendenvertretungen**

(1)Die Studierenden wirken durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung der UniBw M mit.

(2)Gremien der Studierenden sind

1. der Studentische Konvent,
2. die Fachschaftsvertretungen.

(3)¹Dem Studentischen Konvent gehören stimmberechtigt an

1. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus den Fakultäten (Fachschaftsvertretungen).

²Der Studentische Konvent kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung weitere beratende Mitglieder berufen. ³Die Amtszeit des Studentischen Konvents beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. Januar.

(4)¹Der Studentische Konvent wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fakultäten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Konvents durch gleichzeitige Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5)¹Der Studentische Konvent wählt ferner unverzüglich nach Beginn seiner Amtszeit bis zu vier Sprecherinnen und Sprecher aus der Studierendenschaft der UniBw M für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und Kultur, Organisation und Recht sowie Wirtschaft und Finanzen. Die Sprecherinnen und Sprecher sollen verschiedenen Fakultäten angehören; mindestens eine Sprecherin bzw. ein Sprecher muss in einem Studiengang des HAW/UniBw M studieren. ²Die Sprecherinnen und Sprecher bilden gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents sowie deren bzw. dessen Stellvertretung den Sprecherinnen- und Sprecherrat.

(6)¹Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. ²Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Fachschaftsvertretung. ³Diese gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat.

(7)¹Im Rahmen des Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents und der Fachschaftsvertretungen, auch für die Herausgabe eines Periodikums, zur Verfügung gestellt. ²Das Leitungsgremium ist berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des Studentischen Konvents oder der Fachschaftsvertretungen die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der entsprechenden Höhe zu sperren, bis die rechtswidrigen Maßnahmen aufgehoben oder beseitigt sind, oder anzuordnen, dass diesbezügliche Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

§ 81

Aufgaben und Rechte der Studierendenvertretungen

(1) Der Studentische Konvent vertritt die Interessen und Belange der Studierenden nach innen und außen und unterstützt die Fachschaftsvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2)¹Aufgaben des Studentischen Konvents und des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind

1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Vertretung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere auf Ebene der Studierenden.

²Der Studentische Konvent kann an der UniBw M immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

(3)¹Bei Vorschlägen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie in Angelegenheiten, die Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere deren Neufassung und Änderung, steht dem Studentischen Konvent ein Recht auf Stellungnahme gegenüber Fakultätsrat und Senat zu. ²Diese Stellungnahmen sind dem BMVg vorzulegen. ³Der Studentische Konvent kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder die Wahl eines anderen Mitglieds des Leitungsgremiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gegenüber dem Verwaltungsrat Stellung nehmen.

(4)¹Der Studentische Konvent hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den fakultätsübergreifenden Kommissionen. ²Legt der Studentische Konvent nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt die Präsidentin bzw. der Präsident eine vorläufige Vertreterin bzw. einen vorläufigen Vertreter.

(5)¹Die bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Konvents sowie die ihr bzw. ihm vom Studentischen Konvent zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Studentischen Konvents. ³Die bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents wird dabei von ihrer bzw. seiner Stellvertretung und den Sprecherinnen und Sprechern unterstützt.

(6)Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung der fakultäts- bzw. studiengangbezogenen Angelegenheiten der Studierenden im Rahmen von Absatz 2 Nr. 2 bis 4.

(7)¹Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kommissionen der Fakultät. ²Legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fakultätsrat eine vorläufige Vertreterin bzw. einen vorläufigen Vertreter.

(8) Bei Angelegenheiten, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie bei Angelegenheiten, die Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt.

(9) Die Fachschaftsvertretung kann zu den Vorschlägen zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der amtierenden Dekanin bzw. dem amtierenden Dekan Stellung nehmen.

(10) Der Studentische Konvent und die Fachschaftsvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben.

Teil E

Studium und Prüfungen, Akademische Grade

§ 82

Grundsätze des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld innerhalb und außerhalb der Bundeswehr vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Die UniBw M hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt innerhalb und außerhalb der Bundeswehr im internationalen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie der Entwicklung professioneller Methoden des Lehrens und Lernens besondere Beachtung zu schenken.

§ 83

Hochschulprüfungen

(1)¹Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt.
²Für Promotionen gilt die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München, für Habilitationen die Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München.

(2)¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur die nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der UniBw M sowie für die universitären Studiengänge die nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Studiengänge des HAW/UniBw M die nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Personen befugt.
²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
³Die zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten sind verpflichtet, Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen durchzuführen.

(3) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüferin bzw. Prüfer gemäß Absatz 2 für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

§ 84 Verleihung akademischer Grade

Die UniBw M verleiht im Rahmen der staatlichen Anerkennung akademische Grade.

§ 85 Verleihung von Würden und akademischen Graden ehrenhalber

¹Die UniBw M kann Würden und akademische Grade ehrenhalber verleihen.
²Das Nähere regelt die Ehrungsordnung der UniBw M.

Teil F Schlussbestimmungen

§ 86 Inkrafttreten

¹Diese RahBest treten am 20. August 2020 in Kraft; die Regelung zur Einführung der vierten Vizepräsidentin bzw. des vierten Vizepräsidenten in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und die Regelung zur Umbenennung der Geschäftsführung studium plus in „Leitung“ in § 40 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2018 in Kraft. ²Zugleich treten die Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München vom 24. August 2017 außer Kraft.

Berlin, den 13. August 2020

Beauftragter für die Universitäten der Bundeswehr
Schäfer
Ministerialrat

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Art.	Artikel
StMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BBG	Bundesbeamtengesetz
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BOUB	Betriebsordnung für die Universitätsbibliothek der UniBw M
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CASC	Campus Advanced Studies Center
CISS	Center for Intelligence and Security Studies
CODE	Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data
EvaO	Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der UniBw M
HAW/UniBw M	Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M
Nr.	Nummer(n)
RahBest	Rahmenbestimmungen der Universität der Bundeswehr München
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WahlO	Wahlordnung